



Faktenblatt

01.09.2017

Was macht der NDB gegen Spionage?

Zusammenfassung

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ist zuständig, vorbeugende Massnahmen im Bereich des verbotenen Nachrichtendienstes¹, auch Spionage genannt, zu treffen und diesen mit eigenen Mitteln zu bekämpfen (erkennen, verhindern, behindern) oder den Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

¹ Rechtliche Grundlagen: Art. 6 NDG mit Bezug auf Art. 272 (Politischer Nachrichtendienst), Art. 273 (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst) und Art. 274 (Militärischer Nachrichtendienst) sowie Art. 301 (militärischer Nachrichtendienst gegen fremde Staaten) StGB.

1. Verbotener Nachrichtendienst

Beim strafgesetzlich verbotenen Nachrichtendienst geht es um das Aufklären von bewusst geheim gehaltenen politischen, wirtschaftlichen und militärischen² Informationen *zum Nachteil der Schweiz*, ihrer Institutionen, Unternehmen und Personen in der Schweiz sowie um die Weitergabe dieser Informationen an einen ausländischen Akteur (Staat, Partei, Gruppierung, Unternehmen). In all diesen Fällen ist ein ausländischer Akteur im Spiel, zu dessen Gunsten geheim gehaltene Informationen mit Bezügen zur Schweiz in der Schweiz beschafft und weitergegeben werden. Militärischer Nachrichtendienst ist auf Schweizer Territorium auch strafbar, wenn er durch einen Staat gegen einen anderen Staat erfolgt.³

2. Strafbare und unerwünschte nachrichtendienstliche Aktivitäten

Der NDB ist in beiden Fällen tätig: Die Präventions- und Aufklärungstätigkeit des NDB ist nicht nur auf den engen Bereich der nach Gesetz strafbaren nachrichtendienstlichen Handlungen beschränkt, sondern richtet sich gegen jede unerwünschte Tätigkeit von fremden Nachrichtendiensten auf dem Gebiet der Schweiz. So führen fremde Nachrichtendienste beispielsweise sogenannte Drittlandtreffen in der Schweiz durch: Führungsoffiziere eines fremden Diensts treffen sich auf Schweizer Territorium mit einer Quelle, die ebenfalls aus einem anderen Land stammt. Solche Drittlandtreffen sind gemäss Strafgesetzbuch (StGB) nur dann strafbar, wenn es um *militärischen* Nachrichtendienst geht.

Drittlandtreffen in der Schweiz zu anderen Themen – ohne Ausforschung von Schweizer Zielen – sind nicht verboten, aber unerwünscht. Sie widersprechen der Souveränität der Schweiz und können zur Vorbereitung von Operationen gegen die Interessen der Schweiz führen. Falls solche Drittlandtreffen der Schweiz Nachteile zufügen, kann der NDB im Rahmen seines präventiven Auftrags auch in diesen Fällen tätig werden und z. B. die ausländische Operation stören oder verunmöglichen.

3. Konkurrenzausforschung

Nicht unter den Begriff des verbotenen Nachrichtendienstes fallen die Verletzung des Fabrikations-, Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnisses⁴. Diese fallen unter der Begriff Konkurrenzausforschung. Täter und Opfer befinden sich in der Schweiz. Das Phänomen stellt in der Regel keine ausgewiesene Bedrohung der inneren und äusseren Sicherheit dar – Konkurrenzausforschung ist daher grundsätzlich ein Problem unter Privaten. Der NDB hat keine Rechtsgrundlage, solche Aktivitäten präventiv aufzuklären oder zu verhindern. Diese Delikte fallen in den Kompetenzbereich der Kantone (kantonale Gerichtsbarkeit).

² Der NDB ist auch zuständig für die Spionageabwehr der Armee ausserhalb des Friedensförderungs-, Assistenz- oder Aktivdienstes.

³ Siehe Unterschiede zwischen Art. 301 StGB und den übrigen Artikeln betr. verbotenen Nachrichtendienst: Art. 301 spricht vom Nachteil eines fremden Staates durch militärischen Nachrichtendienst auf dem „Gebiete der Schweiz“. Art. 272-274 sprechen vom Nachteil der Schweiz, nicht aber vom Gebiet der Schweiz. Siehe Ausführungen zum Thema strafbare und unerwünschte nachrichtendienstliche Aktivitäten unten.

⁴ Rechtliche Grundlagen: Art. 162, 320, 321 StGB, Art. 6 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Art. 66 Patentgesetz, Art. 47 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

4. Wirtschaftsschutz

Mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz (NDG) erhält der NDB die Rechtsgrundlage, die es ihm ermöglicht, auf besonderen Auftrag des Bundesrates zusätzliche Tätigkeiten zum Schutz des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz auszuüben, die über die Abwehr von Spionage hinausgehen.⁵ Dies beispielsweise bei wirtschaftspolitisch motivierten Druckausübungen gegen bestimmte Wirtschaftszweige von nationaler Bedeutung (Abwehr von Handlungen, die die staatliche Souveränität durch schädliche Einwirkung auf die Wirtschaft gefährden, z. B. durch Ausüben von Druck, schwarze Listen, Manipulation von Finanzflüssen, feindliche Übernahmen, Umgehung von Sanktionsregimen, wenn diese nicht proliferationsrelevant sind, usw.).

Neben der oben beschriebenen Spionageabwehr trägt der NDB zudem auch mit dem seit 2004 laufenden Präventions- und Sensibilisierungsprogramm Prophylax (Beratung von Unternehmen, Hochschulen, Forschungsinstituten und Tagungshotels über mögliche Präventionsmassnahmen zur Verhinderung illegaler Aktivitäten im Bereich der Spionage und Proliferation) und der Melde- und Analysestelle Informationssicherung (Melani; subsidiäre Unterstützung der kritischen Infrastrukturen der Schweiz in ihren Informationssicherungsprozessen, um präventiv – und bei IT-Vorfällen koordinierend – das Funktionieren der kritischen Informationsinfrastrukturen der Schweiz zusammen mit den Unternehmen zu gewährleisten) zum Schutz der Schweizer Wirtschaft bei. So organisierten der NDB und Melani zusammen mit Swissmem in der Geschäftsstelle von Swissmem in Zürich sowie in der Geschäftsstelle Swissmem – Suisse romande in Lausanne bereits 2015 je ein halbtägiges Seminar zum Thema «Prävention gegen Wirtschaftsspionage».

Seit Mai 2016 steht im Rahmen von Prophylax auch ein Kurzfilm für Ausbildungs- und Sensibilisierungszwecke zur Verfügung ([«Im Visier»](#)). Der Film zeigt eine Auswahl operativer Methoden und Mittel, die private oder staatliche Akteure einsetzen, um sich Zugang zu Geschäftsgeheimnissen zu verschaffen. Solche Methoden werden nicht nur im Bereich der Wirtschaftsspionage verwendet, sondern z. B. auch im politischen Nachrichtendienst.

5. Prioritäten

Der NDB bearbeitet permanent die Bedrohung durch Spionage gemäss den Prioritäten, die der Bundesrat im geheim klassifizierten Grundauftrag des NDB definiert. Fallweise bearbeitet der NDB aber auch nachrichtendienstliche Tätigkeiten aus nicht permanent bearbeiteten Staaten, sobald sie bekannt werden bzw. ein gewisses Ausmass annehmen.

6. Anlaufstelle für Anfragen oder Meldungen

Die Urheber von Spionageversuchen, seien sie staatlich oder nicht, sind in der ersten Phase oft nur schwierig zu erkennen. Es ist oft nicht klar, ob der NDB vom Gesetz her zuständig ist oder nicht. Eine Meldung an den NDB ist in jedem Fall erwünscht ([Kontakt NDB](#)). Der NDB bietet diskrete Beratung und Unterstützung an.

⁵ Mit Art. 3 NDG wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es dem Bundesrat ermöglicht, den NDB bei einer schweren und unmittelbaren Bedrohung zur Wahrung wichtiger Landesinteressen im sicherheitspolitischen Bereich einzusetzen. Durch einen entsprechenden Bundesratsbeschluss wird der NDB mit der Informationsbeschaffung und -auswertung sowie allenfalls operativen Tätigkeiten in einem Bereich beauftragt, der über den ordentlichen gesetzlichen Auftrag des NDB hinausgeht. Das NDG nennt als wichtiges Landesinteresse unter anderem ausdrücklich den Schutz des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz.